



## Info 9: Versicherungen

### Haftpflichtversicherung

Während der Betreuungszeit eines Tageskindes übertragen die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht an die Tagespflegeperson. Das bedeutet: In dieser Zeit haften die Eltern nicht für Schäden, die das Kind verursacht. Deshalb ist eine private Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen besonders ratsam. Stellen Sie sicher, dass das Tagespflegekind in Ihren Vertrag einbezogen werden kann. Die Bedingungen der einzelnen Versicherungen sind sehr unterschiedlich. Klären Sie, ob Schäden, die an Ihrem Eigentum entstehen, abgedeckt sind.

Wenn Sie das Kind im Haushalt der Eltern betreuen, wird in der Regel von einem Anstellungsverhältnis ausgegangen. Im Schadensfall kann die Haftpflichtversicherung der Eltern zuständig sein. Dies ist von den Eltern mit deren Versicherung zu klären.

Schäden, die dem Kind selbst oder dem Eigentum der Familie entstehen, sind in der Regel nicht durch die Privathaftpflichtversicherung gedeckt.

### Gesetzliche Unfallversicherung für Tageskinder

Alle Tagespflegekinder, die dem FamilienServiceBüro mit vollständigen Daten gemeldet sind, sind gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung ist die gültige Pflegeerlaubnis der Betreuungsperson. Bitte verständigen Sie bei Unfallschäden des Kindes umgehend das FamilienServiceBüro. Ein Schaden ist der Versicherung unverzüglich anzuzeigen.

### Unfallversicherung für selbstständig tätige Tagespflegepersonen

Bei selbstständiger Tätigkeit ist die BGW für Ihren Versicherungsschutz zuständig. Es besteht Versicherungspflicht! Melden Sie sich deshalb umgehend nach Beginn Ihrer Tätigkeit an!

Nach Vorlage des Beleges über den Jahresbeitrag werden Ihnen die Kosten vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet. Die Anschrift der BGW lautet:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege  
Pappelallee 35/ 37, 22089 Hamburg  
[www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare](http://www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare)

### Unfallversicherung für angestellte Tagespflegepersonen (sog. Kinderfrauen)

Die GUV bietet Ihnen einen Unfallversicherungsschutz in der Tagespflege an. Es ist möglich, vorab eine Kopie Ihrer Pflegeerlaubnis/ Eignungsbestätigung an die GUV zu schicken. Sie sind dann dort im Fall eines Unfalles bereits registriert und erhalten eine Broschüre mit Tipps zur Unfallverhütung.

Wenn Sie von den Eltern angestellt sind, müssen diese Sie bei folgender Unfallversicherung melden:

Gemeinde Unfallversicherungsverband Hannover  
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover  
Telefon 0511 8707-112, Telefax 0511 8707-196, [www.guvh.de](http://www.guvh.de)

Betreuen Sie innerhalb des Haushaltscheckverfahrens, dann genügt die Meldung bei der Minijob-Zentrale (<http://www.minijob-zentrale.de/DE/haushaltscheck/>).

### Was Sie im Schadenfall nicht tun dürfen

Egal ob Haftpflicht- oder Unfallschaden: Sie sollten die gegen Sie erhobenen Ansprüche weder anerkennen noch erfüllen! Die Entscheidung, ob und wie ein Schaden reguliert wird, obliegt allein der Versicherung.